

von *objektiv-verbrecherischem Verhalten und subjektiv-verbrecherischer Zielsetzung und Willensbildung*. Hat ein bestimmtes Verhalten eines Täters Wirkungen hervorgebracht, die über sein individuelles Verschulden hinausgehen, so können ihm diese Wirkungen nicht als Verbrechen zugerechnet werden. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat bestraft als Verbrechen nicht schon jede objektiv schädigende Wirkung eines Verhaltens, sondern sieht als Verbrechen nur ein solches objektives Verhalten mit seinen Folgen an, das die Verwirklichung einer bestimmten verbrecherischen Einstellung darstellt.

11. Die Eigenschaften der verbrecherischen Handlung

Die verbrecherische Handlung unterscheidet sich durch ihre *Eigenschaften* von allen anderen Handlungen. Das Wesen einer verbrecherischen Handlung ist durch die *Gesellschaftsgefährlichkeit, moralisch-politische Verwerflichkeit, Strafrechtswidrigkeit und Strafbarkeit der Handlung bestimmt*. Diese Eigenschaften zeigen, in welchen gesellschaftlichen Beziehungen die verbrecherische Handlung zur volksdemokratischen Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik steht. Im Unterschied zu den Elementen des Verbrechens, die jeweils nur einen bestimmten Teil des Verbrechens darstellen (also Objekt, Gegenstand, objektive Seite, subjektive Seite und Subjekt des Verbrechens), sind die Eigenschaften des Verbrechens diejenigen Beziehungen der gesamten verbrecherischen Handlung zu unserer Staats- und Gesellschaftsordnung und ihren Entwicklungsgesetzen, in denen sich das klassenfeindliche Wesen des Verbrechens äußert. Das • Kennen der Eigenschaften des Verbrechens ist daher eine *unabdingbare Voraussetzung für die richtige Bekämpfung der Verbrechen*. Nur die Feststellung dieser Eigenschaften ermöglicht es, eine bestimmte Handlung als Verbrechen zu qualifizieren bzw. zu erkennen, daß es dieser Handlung, z. B. wegen Geringfügigkeit o. ä.⁹, an der verbrecherischen Qualität mangelt. Schließlich ist die Feststellung der Eigenschaften des Verbrechens wichtig für die Einschätzung der Schwere des begangenen Verbrechens und für die Festlegung der Höhe der zu verhängenden Strafe. Nur wenn bekannt ist, in welchem Maße die begangene Handlung gesellschaftsgefährlich und moralisch-politisch verwerflich ist, ist

⁹ vgl. S. 489 ff. dieses Lehrbuches.